



Gemeinde
Köniz

Direktion Umwelt und Betriebe
Abteilung Umwelt und Landschaft
Bestattungsdienst

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 92 43
www.koeniz.ch

Merkblatt für unentgeltliche Bestattungen in Köniz

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die verstorbene Person hatte ihren Wohnsitz in Köniz.

Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.

Die Angehörigen würden nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten.

Wer gilt als Angehörige?

Es ist grundsätzlich Sache der Angehörigen, für die Kosten einer Beerdigung aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartner, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.

Wie wird der Nachweis erbracht?

Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können. Der Nachweis kann durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung und allenfalls der Ausschlagungserklärung aller betroffenen Personen erfolgen. Je nach Situation werden weitere Belege verlangt.

Wie erfolgt die Ausschlagung der Erbschaft?

Die Ausschlagungserklärung muss innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisnahme des Todesfalles schriftlich erfolgen und ist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen. Die Gebühr beträgt Fr. 30.00

Welche Leistungen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung übernommen?

Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- einen einfachen Sarg oder eine einfache Urne (inkl. Kremation)
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Umkreis von 30 km zum Aufbahrungsort
- die Aufbahrung
- die Sarg- oder Urnenbestattung in einem Reihengrab oder in einem bestehenden Grab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab
- das Grabkreuz, Schild, oder die Urnennischenplatte (mit Beschriftung)
- die Grabumrandung
- die Ansaat und Pflege der Pflanzfläche mit Rasen
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

Bei Bestattungen, welche ausserhalb der Gemeinde Köniz erfolgen, wird höchstens der Betrag des Kostentarifs der bei einer Bestattung in Köniz in einem Sargreihengrab anfallen würde übernommen.

Wann erfolgt die Bewilligung des Gesuchs?

Die Bewilligung erfolgt durch den Bestattungsdienst vorerst nur provisorisch. Erst wenn die Überprüfung der Voraussetzungen abgeschlossen und die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, ergeht ein definitiver Entscheid.

An wen ist das schriftliche Gesuch zu richten?

Bestattungsdienst
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz
Tel. 031 970 92 43, Fax 031 970 94 65

Bei Fragen erteilt Ihnen der Bestattungsdienst gerne weitere Auskünfte.

Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement von Köniz vom 01.01.2013, Art. 13

13.1: Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

13.2: Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Köniz schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

13.3: Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.